

Genehmigung der Haushaltssatzung 2018

- I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25. Oktober 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.999.296
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.999.296
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.985.982
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.668.211
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	317.771
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	761.060
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	985.117
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 224.057
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	93.714
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	845.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	904.259
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 59.259
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	34.455

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 845.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende **Verbandsumlage 2018** beträgt vorläufig für die Stadt/Gemeinde

	Betriebskosten- und Abschreibungsumlage €	Zinsumlage €	Investitions- umlage €	Summe €
Salach	440.250	27.833	0	468.083
Süßen	476.554	18.160	0	494.714
Donzdorf	478.467	14.784	0	493.251
Gingen	159.684	7.745	0	167.429
Kuchen	190.310	7.531	0	197.841
Bad Überkingen für den Ortsteil Oberböhringen	18.717	1.204	0	19.921
Waldstetten für den Ortsteil Wißgoldingen	55.800	413	0	56.213
Gesamtumlage vorl.	1.819.781	77.670	0	1.897.451

Hierauf leisten die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 6 der Verbandssatzung angemessene Vorauszahlungen. Diese werden in der Regel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Haushaltsjahres von der Verbandsverwaltung schriftlich angefordert.

- II. Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 08. November 2017, AZ 12 – 902.5 gem. § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO und § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2018 bestätigt.

- III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wird in der Zeit von **Dienstag, 28. November bis Mittwoch, 6. Dezember 2017** (je einschließlich) im

Rathaus Kuchen, 2. OG, bei Herrn Schmid, Zimmer Nr. 22,

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

- IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Julian Stipp
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 02. April 2003

Auf Grund der §§ 5, 6, 18 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 25. Oktober 2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 (Verteilerschlüssel) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen werden, ausgenommen Abschreibungen und Zinsleistungen in Verbindung mit Investitionen, im Verhältnis der gemessenen Jahreszulaufmengen der Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel zur Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden nicht ausreichen, kann eine Umlage nach dem Verteilerschlüssel nach Abs. 4 erhoben werden (Tilgungsumlage).
- (4) Für die Investitionen zur Modernisierung des Klärwerkes bis zum Jahr 1999 und Finanzierung bis einschließlich der Jahresrechnung 2002 wird als Verteiler für Abschreibungen und Zinsleistungen das Verhältnis der AKP/Gutachten aus dem Jahr 1980 des Ingenieurbüros Bartsch, Heubach zugrunde gelegt. Dies wurde im Zusammenhang mit dem Anschluss des Donzdorfer Stadtteils Winzingen an die Kläranlage in der Verbandsversammlung am 21. September 1988 bestätigt.

Durch die Aufnahme der Gemeinde Waldstetten als weiteres Verbandsmitglied hat sich dieser Verteilerschlüssel ausschließlich für die Verteilung der Vermögensanteile und damit für die Abschreibungen verändert. Mit dem von Waldstetten einmalig eingebrachten Anschlussbeitrag hat sich die Gemeinde direkt am Anlagevermögen beteiligt und wird somit bei der Verteilung der Fremdkapital-Kosten nicht berücksichtigt.

Demnach sind die	Zinsleistungen	Abschreibungen
von Salach zu	33,586 v. H.	32,742 v. H.
von Süßen zu	26,069 v. H.	25,414 v. H.
von Donzdorf zu	18,207 v. H.	17,749 v. H.
von Waldstetten zu	0,000 v. H.	2,514 v. H.
von Gingen zu	10,759 v. H.	10,488 v. H.
von Kuchen zu	9,310 v. H.	9,076 v. H.
von Bad Überkingen zu	2,069 v. H.	2,017 v. H.

aufzubringen.

Ab dem Haushaltsjahr 2003 sind die Aufwendungen künftiger Investitionen (Betriebswasserversorgung, Schlammmentwässerung mit Zentrifuge und Schlamm Trocknung) nach dem im Jahr 2003 vom Ingenieurbüro Straub, Donzdorf (Berechnung 01-2003) erarbeiteten Verteilerschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Dieser geänderte Verteilerschlüssel wurde in der Verbandsversammlung am 2. April 2003 bestätigt.

Durch die Aufnahme der Gemeinde Waldstetten als weiteres Verbandsmitglied hat sich dieser Verteilerschlüssel ausschließlich für die Verteilung der Vermögensanteile und damit für die Abschreibungen verändert. Mit dem von Waldstetten einmalig eingebrachten Anschlussbeitrag hat sich die Gemeinde direkt am Anlagevermögen beteiligt und wird somit bei der Verteilung der Fremdkapital-Kosten nicht berücksichtigt.

Demnach sind die	Zinsleistungen	Abschreibungen
von Salach zu	39,816 v. H.	38,813 v. H.
von Süßen zu	19,713 v. H.	19,217 v. H.
von Donzdorf zu	20,154 v. H.	19,646 v. H.
von Waldstetten zu	0,000 v. H.	2,514 v. H.
von Gingen zu	8,949 v. H.	8,723 v. H.
von Kuchen zu	10,434 v. H.	10,177 v. H.
von Bad Überkingen zu	0,934 v. H.	0,910 v. H.

aufzubringen.

Aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Waldstetten (Ortsteil Wißgoldingen) als weiteres Verbandsmitglied, wurde vom Ingenieurbüro VTG Straub, Donzdorf (06-2014) anhand der aktuellen AKP-Daten ein neuer Verteilerschlüssel berechnet, der für Investitionen ab dem Jahr 2013 zur Anwendung kommt.

Demnach sind die Aufwendungen

von Salach zu	38,587 v. H.
von Süßen zu	19,105 v. H.
von Donzdorf zu	20,362 v. H.
von Waldstetten zu	2,514 v. H.
von Gingen zu	8,673 v. H.
von Kuchen zu	10,118 v. H.
von Bad Überkingen zu	0,641 v. H.

aufzubringen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Salach, 26. Oktober 2017

Gez.

Julian Stipp

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittlere Fils, Sitz in Salach, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.